

Vorlage Nr.: 17/2023

ZVNL-ANBest-P/-K und ZVNL-ÖPNV-RL

Bearbeitet von:

ZVNL

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge:

<u>Gremien</u>	<u>Datum:</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Arbeitsgremium	22.09.2023	zur Vorberatung
Verwaltungsrat	07.11.2023	zur Beschlussempfehlung
Verbandsversammlung	06.12.2023	zur Beschlussfassung

Öffentlich
 Nicht Öffentlich

Die Verbandsversammlung des ZVNL beschließt:

1. Die ZVNL-ÖPNV-RL 2024 sowie die aktualisierten ZVNL-ANBest-K und ZVNL-ANBest-P werden zum 01.01.2024 verbindlich für die Zuwendungsmaßnahmen im Verbandsgebiet eingeführt.
2. Die ZVNL-ÖPNV-RL 2021 sowie die ZVNL-ANBest-K und ZVNL-ANBest-P mit Wirkung vom 01.01.2021 werden zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt. Für alle Maßnahmen mit Zuwendungsbescheiderstellung durch den ZVNL vor dem 01.01.2024 gelten nach wie vor die zum Zeitpunkt der Zuwendungsbescheiderstellung gültigen ZVNL-ÖPNV-RL und Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung. Davon abweichend gilt die Verwendungsfrist von sechs Monaten nach Zuwendungsauszahlung bereits rückwirkend für Auszahlungen ab dem 01.12.2023.

Anlagen:

- Erläuterungen
- ZVNL-ÖPNV-RL 2024
- ZVNL-ANBest-K, Stand 01.01.2024
- ZVNL-ANBest-P, Stand 01.01.2024



Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

TOP 13 – ZVNL-ANBest-P/-K und ZVNL-ÖPNV-RL

zur ZVNL-ÖPNV-RL 2024:

Die Aktualisierung in der ZVNL-ÖPNV-Richtlinie berücksichtigt die aktuellen Zuwendungsgrundsätze des Verbandes unter Berücksichtigung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) vom 24.08.2010 in der Fassung vom 01.07.2023.

Abweichend verbleibt es grundsätzlich sowohl für Nahverkehrsunternehmen und Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden als auch für die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen beim Vorauszahlungsverfahren.

Die Verwendungsfrist der auf Antrag ausgezahlten Zuwendungen wird von zwei auf sechs Monate verlängert.

Die Frist für den Umgang mit Originalbelegen und Unterlagen wird entsprechend den Bestimmungen in den ANBest-P gemäß Anlage 2 der VwV zu § 44 SÄHO und den ANBest-K gemäß Anlage 3a der VwV zu § 44 SÄHO angepasst.

zu den ZVNL-ANBest-K und ZVNL-ANBest-P:

Die Änderungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ZVNL-ANBest-K und ZVNL-ANBest-P) ergeben sich insbesondere durch die Verlängerung der Verwendungsfrist für die ausgezahlten Zuwendungen von zwei auf sechs Monate.

Weitere Änderungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ergeben sich bei den ZVNL-ANBest-K durch die ergänzende Bestimmung zum Umgang mit einem möglichen Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes und dem Abzug von Skonti. In der ZVNL-ANBest-P wird die Frist für den Umgang mit Originalbelegen und Unterlagen, entsprechend den Bestimmungen in den ANBest-P gemäß Anlage 2 der VwV zu § 44 SÄHO angepasst.

Die vorliegenden ZVNL-ANBest-P, die in weiten Teilen vergleichbar mit den Bestimmungen des Freistaats (LaSuV), d. h. den ANBest-K und ANBest-P zur VwV zu §44 SÄHO, sind, wurden entsprechend den aktualisierten Fassungen des Landes vom 01.01.2023 überarbeitet, beachten aber nach wie vor die Besonderheiten der kommunalen Förderung, hier insbesondere die Beibehaltung des Vorauszahlungsverfahrens.

Richtlinien des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur ÖPNV- Zuwendung (ZVNL-ÖPNV-RL 2024)

1 Zuwendungszweck, Finanzierungsgrundlage

- 1.1 Die finanzielle und logistische Unterstützung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dient der Verbesserung der Bedingungen im schienen- und straßengebundenen ÖPNV im Gebiet des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig.
- 1.2 Insbesondere sollen durch die Unterstützung von Investitionsvorhaben der Zugang und die Inanspruchnahme des Gesamt-ÖPNV im Verbandsgebiet verbessert werden. Hierbei kommt u.a. der Entwicklung und dem Ausbau der Verknüpfungs- und Zugangsstellen für die verschiedenen Verkehrsträger eine bedeutende Rolle zu.
- 1.3 Der Zweckverband gewährt auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzungen des Verbandes, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des ÖPNV (ÖPNVFinVO) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV); insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).
- 1.4 Den Verbandsmitgliedern können Mittel zur Verbesserung lokaler Belange im ÖPNV zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5 Der Verband entscheidet über Zuwendungsfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und den Festlegungen aus dem vom Verband beschlossenen Aktionsprogramm.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind **Vorhaben im SPNV**, die im Verbandsgebiet realisiert werden, bzw. der allgemeinen Verbesserung des SPNV im Verbandsgebiet dienen und mit den Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des Verbandes übereinstimmen bzw. diesem nicht entgegenstehen.

Im Bereich des **SPNV** sind dies insbesondere:

- 2.1.1 Vorhaben zum Ausbau von Zugangs- und Verknüpfungsstellen im SPNV sowie Vorhaben zur Verbesserung des Umfelds der Verkehrsstationen
- 2.1.2 Vorhaben zum Ausbau von Park&Ride-Anlagen sowie Bike&Ride-Anlagen an Zugangs- und Verknüpfungsstellen im SPNV
- 2.1.3 Fahrgastinformationseinrichtungen
- 2.1.4 Vorhaben zur Verbesserung der Vertriebsstellen im SPNV
- 2.1.5 Vorhaben im Bereich der Kundenberatung und im Bereich von Mobilitätszentralen
- 2.1.6 Sonstige Vorhaben im SPNV im Verbandsgebiet
- 2.1.7 Beteiligung an Verkehrsverbänden und Ausgleich verbundbedingter Belastungen im Bereich des SPNV
- 2.1.8 Investitionsvorbereitende Maßnahmen durch Studien, Objektplanungen sowie konzeptionelle Untersuchungen im Bereich des SPNV
- 2.1.9 Erwerb von Grundstücksflächen (incl. aller dafür notwendigen Aufwendungen) für Vorhaben im Bereich der Zugangsstellen SPNV
- 2.2 Zuwendungsfähig sind **Vorhaben im übrigen öffentlichen Personennahverkehr**, die u.a. der Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsträger SPNV und straßengebundenen ÖPNV/Individualverkehr, der Beschleunigung des ÖPNV oder der Einführung eines Gemeinschaftstarifs zwischen den Verkehrsträgern dienen und mit den Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des Zweckverbandes und mit den jeweiligen Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des ÖSPV-Aufgabenträgers im betreffenden Gebiet eines Verbandsmitgliedes übereinstimmen bzw. diesem nicht entgegenstehen.

Im Bereich des straßengebundenen **ÖPNV** sind dies insbesondere:

- 2.2.1 Vorhaben zur Gestaltung und Ausbau von Verknüpfungsstellen SPNV und straßengebundener ÖPNV/Individualverkehr
- 2.2.2 Zuwendungen für die Beteiligung an Verkehrsverbänden und für den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen im straßengebundenen ÖPNV (Betriebskosten und Verlustausgleich im Rahmen von Verkehrskooperationen)
- 2.2.3 Fahrgastabfertigungs- und Informationstechnik im straßengebundenen ÖPNV
- 2.2.4 Vorhaben im Bereich von Mobilitätszentralen

- 2.2.5 Sonstige Vorhaben im straßengebundenen ÖPNV im Gebiet eines Verbandsmitgliedes
- 2.2.6 Investitionsvorbereitende Maßnahmen durch Studien, Objektplanungen sowie konzeptionelle Untersuchungen im Bereich des straßengebundenen ÖPNV
- 2.2.7 Erwerb von Grundstücksflächen (incl. aller dafür notwendigen Aufwendungen) für Vorhaben im Bereich der Ausgestaltung von Verknüpfungsstellen ÖPNV/SPNV/Individualverkehr
- 2.2.8 Verkehrsleistungen für den straßengebundenen ÖPNV. Hierbei ist seitens des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass keine Überkompensation vorliegt.
- 2.3 Sonstige projektbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV einschließlich innovativer Projekte.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden folgenden Zuwendungsempfängern gewährt:

- 3.1 den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf Antrag
- 3.2 Kommunen im Gebiet des Zweckverbandes, mit Zustimmung des zuständigen Verbandsmitgliedes, soweit die Kommunen Vorhabensträger der Maßnahme sind
- 3.3 öffentliche und private Verkehrsunternehmen, einschließlich Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf Antrag, soweit diese im Verbandsgebiet tätig und Vorhabensträger der Maßnahme sind
- 3.4 Verbundgesellschaften, an denen ein Verbandsmitglied beteiligt ist, mit Zustimmung dieses Verbandsmitgliedes
- 3.5 Gesellschaften, die im Auftrag bzw. mit Zustimmung des regionalen Verbandsmitgliedes den Antrag stellen
- 3.6 Kommunale Zweckverbände und Vereine mit Tätigkeitsbereich im ÖPNV, die im Verbandsgebiet tätig sind, die mit Zustimmung des regionalen Verbandsmitgliedes den Antrag stellen
- 3.7 Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung mit Zustimmung des ZVNL weiterreichen. Durch die zweckbestimmte Weitergabe an Dritte erfüllt der Zuwendungsempfänger den Zweck der Zuwendung. Durch die Weiterleitung wird der Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsempfänger gibt die Mittel weiter an den so genannten Letztempfänger. Der Dritte, also der Letztempfänger muss ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtliche Bestimmungen einhalten und hat entsprechende Nachweispflichten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen und sonstigen Vorgaben des ZVNL gelten ebenfalls für den Dritten. Des Weiteren ist die

Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszweckes für die weitergeleiteten Mittel an den Letztempfänger durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Damit verbleibt der Zuwendungsempfänger in der Verpflichtung gegenüber dem ZVNL. Die Verpflichtung zur Abgabe des Verwendungsnachweises bleibt davon unberührt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern und Vorhaben bewilligt werden,
 - 4.1.1 die gewähren, dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung des ÖPNV im Verbandsgebiet erreichbar ist,
 - 4.1.2 welche die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht,
 - 4.1.3 die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten,
 - 4.1.4 die dem Zuwendungszweck und -gegenstand entsprechend den Kriterien dieser Richtlinie genügen,
 - 4.1.5 die über den Bewilligungszeitraum die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen gewährleisten können.
- 4.2 Grundsätzlich sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Antragssteller versichern kann, dass vor Antragstellung weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten (Bund, Land etc.) geprüft wurden und an Hand seiner Kosten- und Finanzplanung/Wirtschaftsplanung die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragssteller ist verpflichtet, in geeigneter Form anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen Stellen (Dritten) beantragt hat.
- 4.3 Vorhaben, die im Landesinvestitionsprogramm aufgenommen oder im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes genannt sind bzw. in die Fortschreibung zum Nahverkehrsplan aufgenommen wurden, sind bei der Festlegung der Zuwendungsvorhaben vorrangig zu berücksichtigen (privilegierte Vorhaben). Gleiches gilt für Vorhaben, die im Rahmen von Untersuchungen, die der Verband in Auftrag gegeben hat, zur Umsetzung empfohlen werden.
- 4.4 Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Einordnung der Vorhaben mit überregionalen Verkehrsprojekten des Freistaates Sachsen.
- 4.5 Sonstige Vorhaben von regionaler Bedeutung für die Entwicklung des SPNV/ÖPNV im Verbandsgebiet, sind unter Beachtung der Haushaltslage und des Vorrangs der privilegierten Vorhaben bei der Festlegung der

Zuwendungsvorhaben zu berücksichtigen. Bei der zeitlichen und finanziellen Einordnung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt.

- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung oder die Höhe einer Zuwendung besteht nicht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die Projektförderung beinhaltet hierbei Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem sachlich bezogenen Zweck.

5.2 Finanzierungsart

- 5.2.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung.

- 5.2.2 Im Einzelfall können die Zuwendungen auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Bemessungsgrundlage

- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die den in Nummer 2. genannten Vorhaben entsprechen, einschließlich Planungs- und Projektierungskosten und die damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Gebühren).

- 5.3.2 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften erworben oder hergestellt werden (geringwertige oder nicht geringwertige Wirtschaftsgüter) können anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben sein. Die erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Gegenstände, die die Wertgrenze von 800,00 EURO übersteigen, sind inventarisierungspflichtig.

- 5.3.3 Der Zuwendungsempfänger darf im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Grundstücke, Anlagen und Gegenstände nur mit schriftlicher Genehmigung des Zuwendungsgebers veräußern oder einem anderen als dem Zuwendungszweck zuführen. Diese Regelungen gelten auch bei Rechtsträgerwechsel.

- 5.3.4 Es werden Bindefristen für alle im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Anlagen und Gegenstände in Anlehnung an die AfA-Tabellen, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Finanzen, mit Stand der Erteilung des Zuwendungsbescheides, festgelegt.

- 5.3.5 Nicht zuwendungsfähig sind eigene Verwaltungskosten und Gebühren der Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger. Ausgenommen sind gesetzliche Gebührenansprüche öffentlich rechtlicher Körperschaften.
- 5.4 Höhe der Zuwendungen
- 5.4.1 Der Zweckverband kann unter Vorbehalt seiner jährlichen Haushaltsentwicklung grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Planungs- und Bauausgaben bewilligen. In der investitionsvorbereitenden Phase (z.B. Studie, Objektplanung bis zur Genehmigungsplanung) können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden.
- 5.4.2 Durch die Geschäftsstelle des ZVNL kann nach eingehender Prüfung in begründeten Ausnahmefällen eine Zuwendung der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen werden. Für Maßnahmen, die nach Punkt 1.5 in Verbindung mit Punkt 4.5 als Vorhaben im lokalen Bereich unterstützt werden sollen, kann grundsätzlich (u.a. bei Weiterreichung der Zuwendungen an Dritte) eine Zuwendung in Höhe von bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen werden.
- 5.4.3 Soweit Umsatzsteuer nach §15 Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Antrag ist zu vermerken, ob der Antragsteller für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.5 Form der Zuwendung
- 5.5.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung, im Einzelfall als zinslose unbedingt rückzahlbare Zuwendung.
- 5.5.2 Es ist zulässig, Zuwendungen des ZVNL mit anderen Förderungen zu kumulieren. In diesem Fall trägt der ZVNL einen Teil der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers.

6 Verfahrensprinzipien

6.0 Zuwendungen ZVNL

- 6.0.1 Die Vorhaben sind grundsätzlich bis zum 10. September des dem Haushaltsjahr vorgehenden Jahres in Form einer tabellarischen Übersicht mindestens unter Angabe der kalkulierten Gesamtkosten; beabsichtigte Förderung und einer kurzen Projektbeschreibung zur Beurteilung der Förderfähigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes anzuzeigen
- 6.0.2 Die Festlegung der Zuwendungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung in Form eines Aktionsprogramms. Art und Weise der Auswahl der Vorhaben zur Berücksichtigung im Aktionsprogramm werden nachfolgend bestimmt.

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge für Vorhaben sind schriftlich in einfacher Ausfertigung über die zuständigen Fachämter der Verbandsmitglieder an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes einzureichen, soweit für das Vorhaben das Antragsverfahren über die Verbandsmitglieder vorgesehen ist. Ansonsten ist durch den Antragsteller die formlose Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes einzuholen und der Geschäftsstelle des ZVNL vorzulegen.

Mit der Antragstellung zur Gewährung von Fördermitteln sind mindestens folgende Angaben/Unterlagen einzureichen:

- Schriftlicher Antrag durch den Zuwendungsempfänger (Formblatt Muster 1a des ZVNL),
- Beschreibung des Vorhabens (soweit vorhanden Vorlage des Erläuterungsberichtes),
- Kostenaufstellung gemäß Planungsfortschritt nach HOAI (bevorzugt in Form einer Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)),
- Finanzierungsplan, aus dem der Finanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers erkennbar ist;
- bei Antragstellung für Baumaßnahmen: Lageplan und Regelquerschnitte.

Auf Verlangen der Geschäftsstelle des ZVNL sind weitere Ausfertigungen des Antrags oder Teile daraus zu übergeben wie u.a. eine Berechnung der Folgekosten

6.1.2 bleibt frei

6.1.3 Die Bescheidung des Antrages erfolgt über die Geschäftsstelle des Verbandes, nach Aufnahme des Vorhabens in das Aktionsprogramm, gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Soweit ein Verbandsmitglied in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger eine Förderung beantragt, kann auch durch einen Beschluss des Verbandes die Zuwendung ausgereicht werden. In gleicher Weise ist gegenüber einer Verbundgesellschaft zu verfahren, soweit sie eine Maßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beantragt hat.

6.1.4 Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt im Rahmen des jährlich zu fassenden Beschlusses über die Aufstellung und Fortschreibung des Aktionsprogramms und nach Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung des ZVNL.

Die Förderung eines Antrages erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides oder auf der Basis eines Vertrages im Sinne §54 VwVfG.

- 6.1.5 Zuwendungen werden bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der ZVNL kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 6.1.6 Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides/Vertrages können auf Auszahlungsantrag des Vorhabenträgers die Fördermittel ausgezahlt werden. Hierbei dürfen Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Es ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen, dass die Zuwendungen in dem bewilligten Haushaltsjahr verwendet werden; maximal bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres.
Der Zuwendungsempfänger kann auf die Einlegung von Rechtsmitteln schriftlich verzichten und damit eine frühere Auszahlung erwirken.
- 6.1.7 Nach Beendigung der Maßnahme ist vom Vorhabenträger gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes fristgemäß der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nach Punkt 6.3 zu führen und das Vorhaben abzurechnen.
- 6.1.8 Für die
- Beantragung/Änderung eines Vorhabens,
 - Auszahlung der finanziellen Zuwendungen,
 - Verwendungsnachweis/vorläufiger Verwendungsnachweis
- sind die Formblätter des ZVNL zu nutzen.
Diese sind auf der Homepage des ZVNL (www.zvnl.de) abrufbar oder werden auf Verlangen zugeschickt.
- 6.2 Aufstellung Aktionsprogramm
- 6.2.1 Die „Anträge auf Gewährung einer Zuwendung“ für Vorhaben sind nach Prüfung durch den Zweckverband in das jährlich fortzuschreibende Aktionsprogramm aufzunehmen. Das jährliche Aktionsprogramm ist durch den Verband zu beschließen.
- 6.2.2 Dabei ist folgende Unterteilung im Aktionsprogramm vorzunehmen:
- Teil A:
Verknüpfungs- und Zugangsstellenkonzeption sowie regionale Maßnahmen ÖPNV
 - Teil B:
bleibt frei
 - Teil C:
Maßnahmen der Verbandsmitglieder:
 - Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV)
 - Betriebskostenzuschüsse (BKZ) MDV
 - Allgemeine Aufgaben im ÖPNV

- Teil I:
Innovative Projekte ÖPNV
- 6.2.3 bleibt frei
- 6.2.4 Soweit eingestellte Mittel in einem Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr offensichtlich nicht abgerufen werden können, ist eine Verlagerung der Mittel in anderes Vorhaben zulässig.
- 6.2.5 Ein Anspruch auf Aufnahme eines Antrages in das Aktionsprogramm besteht nicht. Maßnahmen, die im Rahmen des Nahverkehrsplanes oder im Rahmen von Untersuchungen des ZVNL für die Investitionsförderung vorgesehen sind (z. B. die zu entwickelnden Verknüpfungsstellen SPNV/ÖPNV nach den Vorgaben des Nahverkehrsplans oder im Rahmen der Zugangsstellenkonzeption des ZVNL) sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen ist neben der Dringlichkeit des Vorhabens auf den Planungsstand des Vorhabens und auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme abzustellen.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Der Nachweis der zweckgebundenen und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel hat durch den Zuwendungsempfänger bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in geeigneter und nachprüfbarer Form zu erfolgen. Der qualifizierte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind Belege (Verträge, Rechnungen, Buchungsbelegen etc.) beizufügen. Auf Forderung des ZVNL sind die Originale vorzulegen; einem Originalbeleg gleichgestellt sind elektronische Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.
- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.3.3 In der Regel und bei Vorhaben über 50.000 EURO wird der qualifizierte Verwendungsnachweis aus Ziffer 6.3.1 gefordert. Bei Vorhaben bis 50.000 EURO bzw. in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger seinerseits zum Zuwendungsgeber wird, kann ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßige Nachweis ohne Vorlage von Belegen) erfolgen. Der Geschäftsstelle des ZVNL ist auf Verlangen ein umfangreiches Nachprüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger einzuräumen.

- 6.3.4 Der ZVNL kann die Verwendungsprüfungen Dritter, insbesondere des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) oder anderer staatlicher Einrichtungen akzeptieren und auf eine eigene Prüfung daraufhin verzichten.
- 6.4 Widerruf, Rücknahme, Unwirksamkeit, Ablauf von Zuwendungen / Zinsen
- 6.4.1 Soweit die Zuwendungen nicht oder nur teilweise zweckgebundenen verwendet werden, oder es werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.
- 6.4.2 Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Zuwendungen zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben.
- 6.4.3 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er richtet sich nach §49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer vom Zweckverband bestimmten Frist leistet.

Die Richtlinie ZVNL-ÖPNV-RL 2024 tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die ZVNL-ÖPNV-RL mit Wirkung vom 01.01.2021 wird zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt. Davon abweichend gilt die Verwendungsfrist von sechs Monaten nach Zuwendungsauszahlung bereits rückwirkend für Auszahlungen ab dem 01.12.2023.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ZVNL-ANBest-K)

Die ZVNL-ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

Nummer 1	Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung
Nummer 3	Vergabe von Aufträgen
Nummer 4	Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
Nummer 5	Mitteilungspflichten des Empfängers
Nummer 6	Nachweis der Verwendung
Nummer 7	Prüfung der Verwendung
Nummer 8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beziehungsweise die diesem beigefügten Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Empfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 4 und 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuweisungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung grundsätzlich jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides begonnen wurde.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder erwirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl vom ZVNL, als auch vom Freistaat Sachsen, dem Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlförderung gefördert, wird Nummer 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 bleibt frei
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Empfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3 (aufgehoben)

4 **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **unverzüglich** dem ZVNL anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält.
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände (z.B. Auflagen von Behörden) sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend des Verwendungszweckes verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat den ZVNL rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6 **Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, dem ZVNL nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Ausgaben sind gesondert nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger erbringt den Verwendungsnachweis gegenüber dem ZVNL, unabhängig davon, ob gegenüber Dritten (z.B. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV)) ebenfalls ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

Der Verwendungsnachweis ist unter Nutzung des betreffenden ZVNL-Formulars „ZVNL-Verwendungsnachweis-Muster 4“ zu erstellen. Im Übrigen ist der zahlenmäßige Nachweis nach Abschnitt 5 vorgenannten Formulars entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ZVNL-ANBest-K zur Prüfung bereitzuhalten. Bei Tiefbauten ist ein Bestandslageplan dem Verwendungsnachweis beizufügen. Weitere Bestandspläne können durch den Zuwendungsgeber abgefordert werden.

Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis unter Nutzung des betreffenden ZVNL-Formulars „ZVNL-Verwendungsnachweis-Muster 4“ aufzustellen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis; ohne Vorlage von Belegen bei Vorhaben bis 50.000 EURO, in Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger seinerseits zum Zuwendungsempfänger wird, bei gemeinsamer Finanzierung der Zuwendung mit Bund bzw. Land. Es ist das ZVNL-Formblatt Muster 4 zu verwenden.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans beziehungsweise der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.5.1 dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabenbuch nicht geführt zu werden,
- 6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabenbuch, Wenn parallel zum gleichen Vorhaben eine Verwendungsprüfung durch das LaSuV erfolgt, können die Belege, die auch dem LaSuV vorliegen, dem ZVNL als Kopie eingereicht werden; dieses ist ausdrücklich zu vermerken.,
- 6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
- 6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlungen,
 - Preisspiegel, soweit gefordert,
 - Vergabevermerk,
- 6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Auftragschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B),
- 6.5.3.4 den Abrechnungsunterlagen für die Kostensätze wie
- Aufmaßblätter,
 - Massenberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
 - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,
- 6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung von Tageberichten,
- 6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie dem ZVNL nicht bereits vorliegen,
- 6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.5.7 bleibt frei
- 6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277 und gegebenenfalls Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten). Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nummer 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an Dritte (auch Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten (dieses muss ausdrücklich im Fördermittelbescheid festgelegt worden sein), muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Der ZVNL ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte des ZVNL auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 bleibt frei

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde
8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zahlungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.3 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

**Die ZVNL-ANBest-K tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die ZVNL-ANBest-K mit Wirkung vom 01.01.2021 wird zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.
Davon abweichend gilt die Verwendungsfrist von sechs Monaten nach Zuwendungsauszahlung bereits rückwirkend für Auszahlungen ab dem 01.12.2023.**

digitale Kopie ZVNL

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ZVNL-ANBest-P)

Die ZVNL-ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

Nummer 1	Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung
Nummer 3	Vergabe von Aufträgen
Nummer 4	Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
Nummer 5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nummer 6	Nachweis der Verwendung
Nummer 7	Prüfung der Verwendung
Nummer 8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbearbeitungsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung grundsätzlich jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbearbeitungsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbearbeitungsbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder erwirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbearbeitungsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendung aufgeteilt.
- 2.2 bleibt frei

3 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben, Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der ZVNL oder der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **unverzüglich** dem ZVNL anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände (z.B. Auflagen von Behörden) sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

5.8 Der Zuwendungsempfänger hat den ZVNL rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, dem ZVNL nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Ausgaben sind gesondert nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger erbringt den Verwendungsnachweis gegenüber dem ZVNL, unabhängig davon, ob gegenüber Dritten (z.B. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) des Freistaates Sachsen) ebenfalls ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ZVNL-ANBest-P unter Nutzung des betreffenden ZVNL-Formulars „ZVNL-Verwendungsnachweis-Muster 4“ zu erstellen; dabei sind bei nicht-kommunalen Körperschaften unter Abschnitt 1 die Zeilen 1 und 6 nicht auszufüllen; desgleichen entfällt unter Abschnitt 8 das Dienstsiegel. Im Übrigen ist der zahlenmäßige Nachweis nach Abschnitt 5 vorgenanntem Formular entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt. Bei Tiefbauten ist ein Bestandslageplan dem Verwendungsnachweis beizufügen. Weitere Bestandspläne können durch den Zuwendungsgeber abgefordert werden.

Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis unter Nutzung des betreffenden ZVNL-Formulars „ZVNL-Verwendungsnachweis-Muster 4“ aufzustellen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

- 6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand, und -datum und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten (dieses muss ausdrücklich im Fördermittelbescheid festgelegt worden sein), sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengestellt sind.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Der ZVNL ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte des ZVNL auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 bleibt frei
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,
- 8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder der ZVNL sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3.1
- 8.3.2
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zahlungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

**Die ZVNL-ANBest-P tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die ZVNL-ANBest-P mit Wirkung vom 01.01.2021 wird zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.
Davon abweichend gilt die Verwendungsfrist von sechs Monaten nach Zuwendungsauszahlung bereits rückwirkend für Auszahlungen ab dem 01.12.2023.**